

16.09.22

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c

Doppelbuchstabe aa (§ 94 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII),
Doppelbuchstabe bb (§ 94 Absatz 3 Satz 2 – neu – SGB VIII) und
Doppelbuchstabe cc (§ 94 Absatz 3 Satz 5, Satz 6 – neu – SGB VIII)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

,c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 < ... weiter wie Vorlage ...>

bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „innerhalb eines Monats“ eingefügt.

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Heranziehung <...weiter wie Vorlage....>.

§ 71 des Einkommensteuergesetzes findet entsprechend Anwendung.“

Begründung

Mit der Änderung ist beabsichtigt, eine Verwaltungsvereinfachung bei der Heranziehung von Kindergeld sowie auch die Reduzierung von Einnahmeausfällen zu erreichen.

Neben einem Kostenbeitrag der Eltern aus Einkommen ist von ihnen zusätzlich das Kindergeld zu verlangen – auch von den jungen Menschen, wenn sie es selbst beziehen. Die Heranziehung des Kindergeldes erfordert durch die hohe Regelungsdichte sowohl auf Seiten des SGB VIII und der Jugendämter als auch auf Seiten der Familienkasse (nach EStG und BKGG) einen erheblichen Arbeitsaufwand unter Einsatz umfänglicher Personalressourcen und führt parallel zu erheblichen Einnahmeverlusten.

Die Jugendämter müssen das Kindergeld von den Kostenbeitragspflichtigen einfordern. Erst wenn diese nicht leisten, darf das Jugendamt an die Familienkasse herantreten und um zukünftige Erstattung des Kindergeldes direkt an das Jugendamt bitten. Bis zum Abschluss der Vorgangsprüfung erhalten die Jugendämter für die Zeiträume kein Kindergeld. In der Folge entstehen Zahlungsrückstände und damit einhergehende Einnahmeverluste. Die daraus entstehenden Forderungen können vielfach auf Grund der Einkommensverhältnisse der Kostenbeitragspflichtigen nur schwerlich oder nie beglichen werden. Als weiterer Nachteil stellt sich die Tatsache dar, dass die Familienkasse Kindergeldzahlungen gegenüber dem Kindergeldberechtigten nicht anhalten darf, bis der Sachverhalt geklärt ist.

Um den Zeitraum sowie den Einnahmeverlust zwischen fehlender Zahlung und Entscheidung der Familienkasse zu verringern, wird gebeten, die benannten Änderungen in § 94 Absatz 3 SGB VIII umzusetzen.

Damit wäre klargestellt, zu welchem Zeitpunkt spätestens ein Erstattungsanspruch an die Familienkasse gestellt werden kann und dass die Familienkasse auch bei einem Erstattungsanspruch des Jugendamtes berechtigt wäre, die Kindergeldzahlung an den Kostenbeitragspflichtigen anzuhalten. Während der Prüfung des Vorgangs würden so Einnahmeverluste für das Jugendamt weitestgehend vermieden. Eine Erschwernis des Verwaltungshandelns soll damit nicht verbunden sein.